

FAQS ZUM 2. FÖRDERAUFRUF INVEST: FÖRDERUNG ALTERNATIVER TECHNOLOGIEN FÜR DIE KLIMA- UND UMWELTFREUNDLICHE VERSORGUNG VON LUFTFAHRZEUGEN MIT BODENSTROM AN FLUGHÄFEN

1. Organisatorische Fragen

- Ist die NOW GmbH der Projektträger?
 - Nein, die NOW hat niemals die Funktion eines Projektträgers. Als bundeseigene Programmgesellschaft berät sie die Ministerien lediglich inhaltlich und programmatisch bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Fördermaßnahmen.
- Wer ist der Projektträger?
 - Projektträger ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV).
- Wie erfolgt die Antragsstellung?
 - Das Antragsverfahren ist für Investitionsvorhaben einstufig angelegt. Anträge können in elektronischer Form über easy-online (easy-Online - Nutzungsbedingungen (bund.de) eingereicht werden.
- Wann erfolgt die Einreichung der Projektskizzen?
 - Die Skizzen können ab dem 13.05.2024 bis zum 14.06.2024 um 15:00 Uhr eingereicht werden. Die Geltungsdauer des Förderaufrufes bezieht sich auf den Zeitraum der Beantragung neuer Vorhaben.
- Für welchen Zeitraum kann die Förderung beantragt werden?
 - Berücksichtigt werden ausschließlich Förderanträge, deren Vorhabenbeginn (Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Rahmen des Beschaffungsprozesses) sich auf das Haushaltsjahr 2024 beziehen. Eine Auszahlung nach 2024 für diesen Förderaufruf ist nicht möglich.
- Wann kann mit Rückmeldung gerechnet werden?
 - Innerhalb des Auswahlverfahrens erfolgt eine Rückmeldung durch den Projektträger im August 2024.

2. Inhaltliche Fragen

- Was ist Gegenstand der Förderung?
 - Gegenstand der Förderung sind Investitionen in stationäre Bodenstromanlagen sowie in mobile, elektrisch betriebene Ground Power Units (e-GPUs) mit Batterie oder Brennstoffzelle, inklusive deren Lade- oder Betankungsinfrastrukturen. Ebenfalls förderfähig sind bauliche Investitionsmaßnahmen als Teil eines (Gesamt-)vorhabens.
- Was ist nicht Gegenstand der Förderung?
 - Kosten für Planungsleistungen zur Antragstellung
 - Gestaltungskosten
 - Regiekosten
 - Rechtsberatung
 - eigene Personalausgaben und solche von verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen nach Anhang 1 AGVO

- Verdienstausschlag, entgangener Gewinn, Verluste von Aufträgen, Kunden, Märkten oder andere mittelbare Schäden
- Ausgaben für Werbematerialien oder Ähnliches
- Ausgaben für Schulungen
- Laufende Betriebs- und Wartungskosten
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Reise- und Bewirtungskosten
- Wie kann der Nachweis für den Bezug von geförderten Anlagen im Zusammenhang mit dem Bezug von erneuerbarem Strom erbracht werden?
 - Der Nachweis kann durch den bilanziellen Erneuerbare-Energien-Strombezug aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz auf Grundlage eines Grünstromlieferungsvertrags erfolgen, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden. Alternativ kann der Nachweis durch den direkten Strombezug per Direktleitung aus erneuerbaren Energieanlagen (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) erbracht werden. Es ist auch möglich, dass die Strombezugskonstellationen kombiniert werden, um den Nachweis zu erbringen.
- Müssen geförderte e-GPUs positionenbezogen betrieben werden, oder ist man in der Verwendung an den Positionen flexibel?
 - Die Zuwendung erfolgt flughafenbezogen, jedoch nicht gebunden an spezifische Positionen innerhalb des Flughafens. Daher sind die e-GPUs innerhalb der Förderung flexibel einsetzbar.
- Wäre die Ladeinfrastruktur für e-GPUs, die Wasserstoff als Energiequelle nutzen, förderfähig?
 - Ja, solange diese Infrastruktur dem direkten Betrieb der e-GPU dient, wäre sie förderfähig. Der Förderaufruf ist bewusst technologieoffen formuliert, um eine Vielzahl innovativer Optionen zu ermöglichen. Bitte beachten Sie jedoch, dass reine Tankstelleninfrastrukturen mit primär anderem Nutzen im Flughafen-Vorfeld nicht förderfähig sind. Der Bezug zu beschafften e-GPUs muss klar ersichtlich sein.
- Muss nur die Emissionsklasse des auszutauschenden Gerätes angegeben werden?
 - Die anzugebenden Emissionswerte, sowie weitere relevante Parameter, sind inklusive der zu verwendenden Einheiten klar im Datenblatt für die Antragsstellung hinterlegt und beziehen sich auf die Emissionsklasse. Bitte orientieren Sie sich daran.

3. Zuwendungsrechtliche Fragen

- In welcher Höhe erfolgt die Förderung?
 - Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben richtet sich nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Es gelten die Maximalbeiträge für Beihilfen nach Artikel 4 AGVO. Dies sind 15 Millionen Euro pro Vorhaben für die Beschaffung und Installation von stationären Bodenstromanlagen, 15 Millionen Euro für die Beschaffung von e-GPUs inkl. Infrastruktur und 6 Millionen Euro für bauliche Investitionsmaßnahmen als Teil eines (Gesamt-)Vorhabens. Die Förderhöchstquote liegt dabei bei 70%.
- Ist die maximale Förderhöhe kumulativ bei mehreren Projektpartnern?
 - Die Förderhöhe richtet sich nach Vorhaben, nicht Anzahl der Projektpartner, und ist daher nicht kumulativ.
- Können bereits Vorverträge oder Bestellungen für die Projekte angestoßen werden, z.B. um lange Lieferzeiten von Komponenten abzufedern?

- Eine Förderung durch den Staat hat stets die Grundvoraussetzung, dass ein Vorhaben ohne die Förderung nicht umsetzbar ist/nicht umgesetzt wird. Werden vor der finalen Bestätigung einer Zuwendung Bestellungen getätigt oder Verträge geschlossen, wird mit diesem Grundsatz gebrochen. Die entsprechenden Kosten können bei einer Förderung nicht mehr berücksichtigt werden und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann dazu führen, dass das ganze Projekt nicht gefördert werden kann.
- Wenn der Hauptantrag abgelehnt wird, wird dann auch der Hilfsantrag abgelehnt?
 - Im Gegenteil: Im Falle einer Ablehnung des Hauptantrags wird der Hilfsantrag separat betrachtet. Der Hilfsantrag dient dazu, Ihre Erfolgsaussichten im Ranking zu erhöhen und somit eine mögliche Bewilligung zu unterstützen.
- Wirken sich Einnahmen zuwendungsmindernd aus?
 - Dies wäre im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde (BAV) zu prüfen. Grundsätzlich können Einnahmen, die unmittelbar mit dem Zweck der Zuwendung und dem Zeitraum der Förderung verbunden sind, die Förderung insbesondere dann mindern, wenn sie während des Bewilligungszeitraums anfallen oder entstehen. Wenden Sie sich für Einzelfallfragen Ihrer individuellen Geschäftssituation gerne vorab an die BAV.